



Europäischer Rat

Brüssel, den 20. März 2025
(OR. en)

EUCO 11/25

CO EUR 9

VERMERK

Absender: Der Präsident des Europäischen Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Tagung des Europäischen Rates (20. März 2025)
– Ukraine

Der Europäische Rat hat die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Ukraine erörtert. Der in diesem Dokument enthaltene Text wurde von 26 Staats- und Regierungschefs nachdrücklich unterstützt.

UKRAINE

1. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen bekräftigt der Europäische Rat seine fortgesetzte und unverbrüchliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Die Europäische Union hält an ihrem Ansatz „Frieden durch Stärke“ fest, für den sich die Ukraine in der stärkstmöglichen Position befinden muss – mit ihren eigenen robusten militärischen Fähigkeiten und Verteidigungsfähigkeiten als einer wesentlichen Komponente. Entsprechend diesem Ansatz ist die Europäische Union weiterhin entschlossen, in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern und Verbündeten weitere umfassende Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung bereitzustellen, während diese ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung gegen Russlands Angriffskrieg ausübt.
2. Der Europäische Rat bekräftigt seine Unterstützung für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden, der sich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts stützt, und begrüßt alle Bemühungen, einen derartigen Frieden zu erreichen. Er erinnert an die Grundsätze, die er am 6. März 2025 festgelegt hat und die als Richtschnur für die Friedensverhandlungen dienen sollten.
3. Der Europäische Rat begrüßt die gemeinsame Erklärung der Ukraine und der Vereinigten Staaten im Anschluss an ihr Treffen vom 11. März 2025 in Saudi-Arabien, einschließlich der Vorschläge für eine Vereinbarung über eine Waffenruhe und für humanitäre Bemühungen, sowie die Wiederaufnahme der Weitergabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und der Sicherheitshilfe durch die USA. Der Europäische Rat fordert Russland auf, echten politischen Willen zur Beendigung des Krieges zu zeigen.

4. Ein glaubwürdiger Weg in Richtung Frieden muss humanitäre Bemühungen umfassen, insbesondere den Austausch von Kriegsgefangenen, die Freilassung von Zivilpersonen und die Rückkehr aller ukrainischen Kinder und anderer Zivilpersonen, die rechtswidrig nach Russland und Belarus überführt wurden.
5. Die Europäische Union ist nach wie vor bereit, den Druck auf Russland zu erhöhen, um dessen Fähigkeit zur Fortsetzung seines Angriffskriegs zu schwächen, einschließlich durch weitere Sanktionen und die verstärkte Durchsetzung bestehender Maßnahmen, auch durch weitere Mittel und Maßnahmen, um gegen deren Umgehung vorzugehen. Unter Beachtung des EU-Rechts sollten die Vermögenswerte Russlands immobilisiert bleiben, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine beendet und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.
6. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden zu dem Friedensprozess und zu einem gerechten und dauerhaften Frieden für die Ukraine beitragen, was sowohl im Interesse der Ukraine als auch im Interesse Europas insgesamt liegt.
7. Zur Abschreckung einer künftigen Aggression Russlands muss ein umfassendes Friedensabkommen, das die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine achtet, mit robusten und glaubwürdigen Sicherheitsgarantien für die Ukraine einhergehen. Der Europäische Rat begrüßt die Bemühungen, die in dieser Hinsicht zusammen mit gleich gesinnten und NATO-Partnern eingeleitet wurden. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sind bereit, im Einklang mit dem Völkerrecht auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Fähigkeiten zu Sicherheitsgarantien beizutragen, insbesondere indem sie die Fähigkeit der Ukraine, sich wirksam zu verteidigen, unterstützen.
8. Die Europäische Union wird der Ukraine weiterhin regelmäßige und vorhersehbare finanzielle Unterstützung leisten. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung im Rahmen der Ukraine-Fazilität und der ERA-Initiative der G7 vorzuziehen. Er fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle Optionen im Rahmen der Ukraine-Fazilität zu nutzen, um die finanzielle Unterstützung für die Ukraine zu erhöhen.

9. Der Europäische Rat verweist auf die Initiativen zur Verstärkung der militärischen Unterstützung der EU für die Ukraine, insbesondere die Initiative der Hohen Vertreterin zur Koordinierung der von den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Staaten auf freiwilliger Basis geleisteten verstärkten Unterstützung, vor allem betreffend großkalibrige Artilleriemunition und Flugkörper, sowie auf die Komponente des militärischen Bedarfs der ERA-Initiative der G7. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur Deckung des dringenden militärischen Bedarfs und Verteidigungsbedarfs der Ukraine umgehend zu intensivieren.
10. Jegliche militärische Unterstützung sowie Sicherheitsgarantien für die Ukraine werden unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen.
11. Der Europäische Rat bekraftigt die feste Entschlossenheit der EU sicherzustellen, dass alle Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verübt wurden, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden. In diesem Zusammenhang stellen die Fortschritte, die im Rahmen des Europarats bei der Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine erzielt wurden, einen wichtigen Schritt dar.
12. Die Europäische Union ist weiterhin entschlossen, in Abstimmung mit internationalen Partnern Instandsetzung, Erholung und Wiederaufbau in der Ukraine zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird die Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine, die im Juli 2025 von Italien ausgerichtet wird, von Bedeutung sein.
13. Der Europäische Rat bekraftigt das auf die Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht gestützte naturgegebene Recht der Ukraine, ihr Schicksal selbst zu bestimmen. Die Europäische Union wird ihre Unterstützung für die Reformbemühungen der Ukraine auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft intensivieren. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, den Verhandlungsprozess im Einklang mit dem leistungsorientierten Ansatz voranzubringen, indem bei Erfüllung der Bedingungen Cluster eröffnet werden – beginnend mit der möglichst baldigen Eröffnung des Clusters „Wesentliche Elemente“.
14. Der Europäische Rat wird sich auf seiner nächsten Tagung erneut mit dieser Frage befassen.